

## ***Merckblatt***

### **Naturschutzrechtliche Vorschriften für den Biber**

#### Biologie des Bibers

Der Biber ist das größte Nagetier auf der Nordhalbkugel und durch Körperbau und Verhaltensmuster hervorragend an eine Lebensweise im und am Wasser angepasst. Der Biber besiedelt sowohl fließende als auch stehende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum. Er erreicht eine Länge von über einem Meter plus 35 cm Kelle (Schwanz) und ein Gewicht bis zu 30 kg. Der Biber ist ein ausschließlicher Vegetarier. In der Vegetationsphase stehen mehr als 170 Pflanzenarten auf seinem Speiseplan. In der Winterzeit werden zudem einzelne Bäume gefällt und die Rinde geschält. Bevorzugte Nahrung stellen Seerosen, Igelkolben, Kalmus aber auch Brennesseln dar. Bei Sträuchern und Bäumen stehen Weiden im Vordergrund, daneben auch Pappeln und Eschen.

Der Biber errichtet eine Wohnburg, die je nach Typ als Erdbau, Mittelbau oder Biberburg bezeichnet wird. Der Eingang zu einer bewohnten Biberburg ist immer unter der Wasseroberfläche. Zur ausreichenden Wasserversorgung im Revier baut ein Biber seine markanten Biberdämme. Die Paarung erfolgt von Januar bis März und nach einer Tragzeit von ca. 105 Tagen werden zwischen 3 und 6 sehende, voll behaarte Junge geboren. Mit 2 - 3 Jahren sucht sich der Biber ein eigenes Revier. Biber leben durchschnittlich 12 bis 15 Jahre lang, sie können aber in Einzelfällen über 20 Jahre alt werden.

#### Schutzstatus

Ein Großteil der natürlichen Lebensräume des Bibers wurde durch die intensive Landnutzung des Menschen zurückgedrängt. Der Biber ist daher in Deutschland nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Auch in den Anhängen II und IV der europäischen FFH-Richtlinie ist er aufgelistet. Es ist verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Auch besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot. Das Verbot gilt nicht nur für geschützte Arten, sondern allgemein für wild lebende Tiere. Diese dürfen nicht mutwillig getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zerstört werden (§ 39 BNatSchG).

#### Unsere Hinweise an Sie

Bei Fragen zu Konflikten und Lösungsmöglichkeiten sowie zur Vorbeugung von Konflikten aber auch zu Vorkommen und Biologie des Bibers, wenden Sie sich bitte direkt an die untere Naturschutzbehörde (UNB). Bei aufgetretenen Konflikten erfolgt in der Regel ein zeitnahe Vor-Ort-Termin, um den Konflikt zu lösen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall zugelassen werden. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Alternativ können Sie sich auch an die zentrale Kontaktstelle zum Bibermanagement des Freistaates Sachsen wenden.

**Landratsamt Nordsachsen**  
Untere Naturschutzbehörde  
Dr.-Belian-Straße 4  
04838 Eilenburg  
Tel.: 03421 758-4137  
[www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)

**Naturpark Dübener Heide**  
Bibermanagement, Frau Janine Meißner  
Neuhofstraße 3a  
04849 Bad Dübener  
Tel.: 034243 717211  
[bibermanagement@naturpark-duebener-heide.com](mailto:bibermanagement@naturpark-duebener-heide.com)